

**(Zur Haftung des Betreuers für unterbliebenen Rentenanspruch)**

**Ein Betreuer haftet der Betroffenen nicht auf Ersatz der durch verspätete Rentenanspruchstellung entgangenen Rentenzahlungen, wenn auf Wunsch der Betroffenen zunächst versucht werden sollte, ihre Erwerbsfähigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen wieder herzustellen.** (Leitsatz d. BtPrax-Red.)

Urteil 11 O 75/00 vom 20. September 2000 BtPrax 2001, 83

**Zum Sachverhalt:**

Der Beklagte wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 30. Oktober 1992 mit Wirkung vom gleichen Tage zum Betreuer der Klägerin für finanzielle und Wohnungsangelegenheiten bestellt. Die Betreuung endete mit dem Umzug der Klägerin nach Stuttgart am 17. März 1998. Im Rahmen seiner Betreuung stellte der Beklagte erstmals am 8. Juli 1993 bei der BfA für die Klägerin einen Antrag auf Leistung zur Rehabilitation, der von der BfA als Rentenanspruch gewertet wurde. Die Klägerin erhält seit dem 1. Juli 1993 eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von monatlich 1406,29 DM. Mit ihrer dem Beklagten am 2. März 2000 zugestellten Klage begehrt die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 18 281,77 DM und behauptet, die Voraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeitsrente hätten seit dem 9. Mai 1992 vorgelegen, so dass bei rechtzeitiger Antragstellung ein Rentenbeginn ab dem 1. Juni 1992 möglich gewesen sei. Sie meint, der Beklagte habe es schuldhaft unterlassen, einen entsprechenden Antrag rechtzeitig zu stellen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1833 Abs. 1 S. 1 BGB nicht zu. Schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin ist ein Schadensersatzanspruch nicht in der geltend gemachten Höhe gegeben. Es ist zwischen den Parteien unstreitig geworden, dass der Beklagte erst mit Wirkung vom 30. Oktober 1992 zum Betreuer bestellt worden ist. Eine Haftung des Betreuers beginnt aber erst mit der Bestellung (MünchKomm/Schwab, BGB, 3. Aufl., § 1833 Rdnr. 3), so dass ein Anspruch für die Zeit vor der Bestellung nicht gegeben ist. Darüber hinaus ist auch dem Beklagten eine Einarbeitungszeit zuzubilligen, so dass allenfalls ein Anspruch ab dem 1. Dezember 1992 gegeben sein kann. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen verspäteter Antragstellung besteht aber auch für die Zeit ab dem 1. Dezember 1992 nicht. Voraussetzung für eine Haftung nach §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1833 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine schuldhafte Pflichtverletzung. Eine Pflichtverletzung liegt in jedem Verstoß gegen das Gebot treuer und gewissenhafter Amtsführung (MünchKomm/Schwab, a. a. O., § 1833 Rdnr. 4).

Nach § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB ist das Wohl des Betreuten Ziel und Richtmass der Betreuer Tätigkeit. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit für diesen, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, § 1901 Abs. 2 S. 2 BGB. Die Selbstbestimmung des Betreuten steht somit im Mittelpunkt der Betreuungsvorschriften (MünchKomm Schwab, a. a. O., vor § 1896 Rdnr. 12). Der Betreuer hat somit nach § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies nicht dessen Wohl zuwiderläuft. Das Wohl des Betreuten ist nicht allein objektiv zu bestimmen, sondern auch subjektiv (Palandt-Diederichsen, BGB, 59. Aufl., § 1901 Rdnr. 5; MünchKomm-Schwab, a. a. O., § 1901 Rdnr. 6). Der Betreuer darf deshalb nur solchen Wünschen nicht nachkommen, deren Verwirklichung dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft. Ob dies der Fall ist, hat der Betreuer zu beurteilen, der seinerseits der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts unterliegt (MünchKomm-Schwab, a. a. O., Rdnr. 9). Dass diese Beurteilung für den Betreuer nicht einfach ist, liegt in der Natur der Sache, zumal sich oft erst hinterher herausstellt, ob die Erfüllung oder Abweisung eines Wunsches schädlich ist. Die Grenze liegt, von der Gefährdung absoluter Rechtsgüter abgesehen, dann vor, wenn die Erfüllung des Wunsches die gesamte Lebens- und Versorgungssituation merklich verschlechtern würde. Allerdings darf der Betreute keine Hilfe zur Selbstschädigung erwarten (Palandt-Diederichsen, a. a. O., Rdnr. 7). Es ist also im Einzelfall konkret zu prüfen, welche Bedeutung die Erfüllung des Wunsches für die künftige Versorgung und soziale Sicherung des Betreuten haben wird (MünchKomm-Schwab, a. a. O.).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und dem Grundgedanken des Betreuungsrechts liegt eine schuldhafte Pflichtverletzung des Beklagten nicht vor, im Gegenteil. Die Klägerin hat in der fraglichen Zeit ein Krankengeld von 54,78 DM pro Werktag erhalten, mithin einen monatlichen Betrag in der Größenordnung der später gezahlten Erwerbsunfähigkeitsrente. Voraussetzung für die Zahlung von Krankengeld war eine entsprechende Krankschreibung, die unstreitig vorlag. Nach dem Schreiben des Krankenhauses GSD vom 20. Juli 1993 hielten es sowohl der Stationsarzt als auch die Psychologin für sinnvoll, einen Antrag auf berufsfördernde Leistungen zu stellen. Aus diesem Schreiben ergibt sich auch der Wunsch der Klägerin, wieder arbeiten zu gehen. Dem

entspricht auch das Schreiben der KKH vom 6. Juli 1993, wonach nach Prüfung der ärztlichen Berichte die Krankenkasse zur Auffassung gelangt war, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einzuleiten. Für den Beklagten entsprach es daher dem Gebot einer gewissenhaften Amtsführung, in diesem Stadium gerade nicht schon einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente zu stellen, sondern erst zu versuchen, Rehabilitationsmaßnahmen einzuleiten. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass der Beklagte entgegen den ärztlichen Berichten davon ausgehen musste, dass derartige Maßnahmen keinen Erfolg haben würden. Die soziale Sicherung der Klägerin war nicht gefährdet, die künftige Versorgung weder durch die eine oder andere Maßnahme in Frage gestellt. Der Beklagte musste daher davon ausgehen, dass der Versuch, Rehabilitationsmaßnahmen einzuleiten und keinen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente zu stellen, dem Wohle der Klägerin entsprach. Soweit der Vortrag der Klägerin dahin verstanden werden soll, dass sie bestreitet, einem Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente widersprochen zu haben, ist dies unsubstantiiert. Die Klägerin hatte im Einzelnen darlegen müssen, was sie stattdessen wollte. Dagegen spricht auch das Schreiben des GSD Krankenhauses vom 20. Juli 1993. Selbst wenn die Klägerin einer Antragstellung nicht widersprochen hat, so trägt sie selbst nicht vor, dass sie eine entsprechende Antragstellung wünschte und der Beklagte dem widersprochen hatte.